

26.

Diejenige aber, so bey der Untersuchung überführet werden können, daß sie entweder die in dieser Feuerordnung vorgeschriebene Mittel zu Abwendung der Feuergefahr nicht gebraucht, mithin keine Leuchte, Feuerkürpe, Ofenthür, wohlverkleideten und gereinigten Rahmen oder Desen gehabt, oder sonst unvorsichtig mit dem Feuer umgegangen, bey Licht und Feuer gedroschet, Flachs gereinigt, oder das Vieh gefuttert, mit Schere eingekizet, oder sonsten zu der Feuersdrunst im geringsten Anlaß gegeben haben, sollen, wann sie königliche oder Privat-Gutsherren Eigenbehörige oder Erb-Meyerstädtische Unterthanen sind, ohne weitem Prozeß, und ohne alle Weilkünstigkeit so fort des Erbes entsetzet, abgedauert, und nicht anders als aus bloßer Gnade, wie neue Besizer, wieder angenommen, außer dem aber auch mit Drey-monathlicher Zucht-Haus- oder Bestungs-Arbeit bestrafet werden; Die übrigen Unterthanen freyen Standes aber, so sich dieser Feuerordnung nicht gemäß bezeigen, sollen gar keine Frey-Jahre, so wenig an denen Domainen, als der Contribution und denen übrigen Gefällen zu gewärtigen haben, und außer dem auf eben dieselbe Art, wie die Eigenbehörige, am Leibe bestrafet werden.

27.

Müssen in jedem Kirchspiel die Wögte oder Gerichts-Beute, monatliche Visitationes aufstellen, und was sie antreffen, so zu Feuerschaden Gelegenheit geben kann, so fort redirefiren, und es denen Gerichtsobrigkeiten anzeigen, damit dieselben dem Bestinden nach darunter das Nöthige mit Nachdruck verfügen können, zugleich aber ganz genau erforschen, ob dieser Feuerordnung von denen Unterthanen ein Gehülfe gesehen, und zwar

- a) Ob die enge und schadhafte Schornsteine ab- und andere von Steinen tüchtig und weit genug angeschafft, und solche gereinigt worden.
- b) Ob die Feuerrahmen gehörig gereinigt worden, oder dabey Feuerfangende Sachen anzutreffen.
- c) Ob bey dem Feuerheerd Aschgruben vorhanden.
- d) Ob auch bey Licht und Feuer gedroschen, Flachs zubereitet, oder das Vieh gefuttert werde, als worauf sie beständig achten, und die Contraventiones sofort anzeigen müssen.
- e) Ob die Schmieden gefährlich angelaget sind.
- f) Ob die Backofen noch in denen Häusern, oder sonsten unsicher, und dieser Ordnung gemäß nicht besetzt.
- g) Ob die Unterthanen die Flachs-Schere zum Einheizen gebrauchen, oder
- h) Unvorsichtig Toback rauchen.
- i) Ob die Unterthanen mit Laternen, Feuerkürpen, Ofenthüren versehen, auch
- k) Sich dieser Ordnung gemäß mit Feuerleitern, Haken, Eymern und Handsprüngen versorget haben. Und endlich
- l) Die Dörffschaften die Brunnen, Leiche und Graben reinlich halten, die großen Feuerleitern und Wassertubben auf Schlitzen, weniger nicht große Feuerhaken angeschafft haben, die Nachtwächter halten, und diese ihr Amt beobachten.

Alle Mängel, so sie anmerken, müssen sie Pflichtmäßig zu Papier bringen, und bey Vermeidung der Cassation und anderer empfindlichen Leibesstrafe, mit niemanden durch die Finger sehen, sondern alles getreulich des Orts Beamten anzeigen, welcher solche Rapports jederzeit dem Departements-Rath bey dem Brichthen-Anlaß vorzulegen gehalten, dieser aber soll, seinen Pflichten gemäß, denen Mängeln abzuhelfen bemühet seyn, und die Contraventionen, dem Bestinden nach, jedoch mit Vorwissen unserer Krieges- und Domainen-Cammer entweder mit Gelde, oder am Leibe bestrafen. Es haben sich also hiernach unsere Krieges- und Domainen-Cammer, Land-Räthe, Beamten und sonstige Gerichts-Obriegkeiten auf dem Lande, und Wögte, imgleichen die Amts- und Contributions-Cassen-Ausreuter, Unter-Wögte, Führer, Bauerrichter, und Wahi-Beute, auch sonstigen jedermännlich auf das genaueste allerunterthänigst zu achten. Und damit diese unsere erneuerte und geschärfte Feuerordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, so soll solche zum Druck befördert, an allen Orten und in denen Schenken affigiret, auch solche alle Quartal, des Sonntags nach der Predigt auf denen Kirchhöfen denen Gemeinden vorgelesen, Sonntags zuvor aber, daß solches geschehen würde, von denen Canzeln bekannt gemacht werden. Urkundlich unter unserer Höchstgeizhändigen Unterschrift und beygedruckten königlichen Insignel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5ten Jun. 1748.

(L. S.)

Friederich.

von Biersd. von Happe.

Nr. 7.

Reglement wegen des Dienst- Wesens in der Graffschaft Tecklenburg, vom 7. September 1752.

Demnach Sr. königlichen Majestät in Preußen etc. etc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, welcher Gestalt in der Graffschaft Tecklenburg bishero bei Leistung der Dienste keine rechte Ordnung beobachtet worden, allerhöchst Dieselbe dahero nöthig erachtet haben, durch ein besonderes Reglement darunter Ziel und Maas zu setzen; Als verordnen Allerhöchst Dieselbe hiemit und wollen

Item, Daß wenn zu Reparation der herrschaftlichen Amts-Vorwerds-Mühlen, Kirchen-Pfarr- und Schul-Häuser und anderer Gebäude, imgleichen der Brücken, Räumung der Graben, Sumachung der Wrechten bei denen Vorwerckern, und Domainen-Stücken, als an welche, bei Vermeidung exemplarischer Bestrafung sich niemand vergreifen, die

Pflichten auch auf alle Weise conserviren sollen, Anlegung neuer Eichen-, Buch- und Kiehnenkämpfe, Burgfeste oder extraordinäre Dienste erforderlich seyn sollen, desfalls von den Beamten an die Krieges- und Domainenkammer berichtet, und darüber Verhaltungs-Maasse eingeholet, und wenn diese ertzeilt worden, dabei unter sämtlichen Unterthanen eine besondere Gleichheit beobachtet, niemand damit verschonet und übersehen, andere hingegen vhrangezogen, des Endes die Besetzung der Unterthanen von denen Beamten nicht allein verrichtet, sondern auch von denenelben mehrmahlen verordnetermaßen eine accurate Annotation, wer den Dienst, wann, und zu welchem Behufe geleistet habe, gehalten und dabei pflichtmäßig und ganz genau dahin gesehen werden solle, daß ein jeder Unterthan dem andern gleich diene, und niemand vor den andern beschwert, noch die accordirte Burgfest-Dienste zu etwas anders, als dem verordneten Behuf gebraucht, auch die Unterthanen in der Aecker-, Saat- und Erndte-Zeit, wenn es nicht die äußerste Noth erfordert, verschont werden sollen. Es soll aber die Krieges- und Domainenkammer bei dem Bau eines Herrschaftlichen Amtes-, Vorwerks- und Mühlen-Gebüdes, jederzeit festsetzen, was für Unterthanen, und aus welchen Kirchspielen, dabei Burgfest-Dienste leisten sollen.

Regulariter sollen die Unterthanen jeden Kirchspiels die an denen, in demselben belegenen Gebäuden und Mühlen erforderliche Arbeit verrichten; Bei Haupt-Reparationen aber, sollen die Eingeseßene der Kirchspiele Cappel, Lotte und Wersen, dem kleinen Kirchspiele Läden auf dem Vorwerke Habichtswalde, und bei der Werffischen Mühle Eienen, Ladbürgen, Krede und Ledde, aber dem Kirchspiel Kengerich an der Wechter-Mühle zu Hülfe kommen, dahergegen bleibt es dabei, daß die Unterthanen eines jeden Kirchspiels die in demselben befindliche Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, weniger nicht die Brücken zu unterhalten, und dabei hülftliche Handreichung nebst denen Fuhrn zu verrichten, auch die Eichen-, Buch- und Kiehnenkämpfe, welche mit Vorwissen der Krieges- und Domainenkammer angelegt werden sollen, allein zu bearbeiten schuldig.

Stens, Wenn die Unterthanen zu dergleichen Burgfest- und extraordinären Diensten bestellt werden, sind sie Inhabts des Edicls vom 27. März 1731. schuldig, in solcher Fröhe zur Arbeit zu erscheinen und des Abends mit dem Dienn aufzuhören, als wenn sie den ordentlichen Herren-Dienst auf Vorwerks-Gründen verrichten und wie unten festgesetzt ist. Würden sie ausbleiben, sollen andere Fuhrn und Hand-Dienste in ihrer Stelle genommen und von ihnen bezahlt, und sie gleich dienen, so binnen der Zeit ihrer Gegenwart nicht arbeiten wollen, mit dem Dienstpfahl, welcher des Endes in jedem Kirchspiel aufzurichten, auf Vier Stunden bekräft, und von denen Unter-Nögten angeschlossen, die aber muthwilliger weise zu spät kommen, des folgenden Tages das Besäumte nachzuholen und nachzuarbeiten angehalten werden.

Stens, Damit sich auch die Gespann nicht multipliciren, sondern die Reihe langsamer umkomme, und der Unterthan bei einem jeden Pferde einen besondern Dienst-Woten zu senden entbrigt bleibe, sollen die vollen, imgleichen die reducirte Erbe, jederzeit allein, zwei halbe Erbe aber zusamment spannen, und einen mit vier Pferden bespannten Wagen verschaffen und ausmachen.

4tens, Bei dergleichen extraordinären Diensten als §. 1. bemerkt, sollen diejenigen Unterthanen, so mit dem Spann zu dienen schuldig, nemlich die vollen reducirten und halben Erben auch nur zum Spann bestellt, die geringern Unterthanen aber zum Handdienst gebraucht werden: Wäre aber der Bau so beschaffen, daß dabei keine Spanndienste nöthig, müssen die vollen, reducirten und halben Erbe, auch mit der Hand zu Hülfe kommen; Dahergegen sollen auch im Nothfall, und wenn viele Fuhrn erforderlich, und denen Spanndienst-Pflichten gar zu beschwerlich, auch die 4tel und 5tel Erbe, daferte sie Pferde haben, zum Anspannen mit gebraucht werden, und ihrer vier einen vierpännigen Wagen ausmachen.

Stens, Ordentlich Weise aber, sollen dergleichen 4tel ob. 5tel Erbe bei dergleichen Bauten zwei Tage dienen, wenn die ganz geringen Unterthanen, imgleichen die Neubauer nach abgelassenen Frei-Fuhrn einen Tag zu solcher Arbeit gezogen werden.

Stens, Die Kammer-Freien in der Graffschaft Tecklenburg bleiben von dergleichen Burgfesten so lange befreit, als sie die Last in Arretirung der Gefangenen annoch tragen, und darunter keine andere Verführung getroffen worden. Bei dem Bau gemeiner Brücken, Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser aber sind sie die erforderliche Handdienste mit zu leisten verbunden.

7tens, Alle Neubauer, imgleichen die Henerleute, so aus fremden Länden herzuziehen, sollen eine 6jährige Freiheit von allen ordentlichen und außerordentlichen Diensten genießen; Einheimische Unterthanen, so im Lande geboren und sich darin anbauen, sollen sich eine vierjährige Freiheit von denen Diensten zu erfreuen haben.

Stens, Bei denen Wegebesseerungen, imgleichen bei Räumung gemeiner Wäden, denen Wolfs-Jagden, Sanddämpfungen, Anlegung gemeiner Eichen-, Buch- und Kiehnenkämpfe sollen alle Unterthanen mit der Hand dienen, wenn sie auch gleich nur mit dem Spann zu dienen und mit denen dazu dienlichen Gerathschaften zu erscheinen schuldig, es sollen auch die Freien davon sich nicht erimiren und einer so lange und so viel dienen als der andere, da sie hieron allerseits gleichen Vortheil und Nutzen haben; Es sind auch die Henerleute in der Graffschaft Tecklenburg damit nicht zu verschonen, weil sonst die Kosten denen Erbwohnern zu schwer fallen dürften, als welchen sie um so mehr zu Hülfe zu kommen schuldig, da sie derselben Grund ungen.

Und wie Wahlente, Vorstehere, Consistoriales, Untervögte und Bauerrichter bisfers davon gefreit geblieben, so hat es zwar dabei kein Verwenden, es soll aber deren Anzahl eingeschränkt, und solcher gestalt die Last der Unterthanen erleichtert werden, die so genannten Schützen-Officiers aber sollen mit solchen Diensten nicht weiter verschont werden.

Stens, Wegen der Wegebesseerung bleibt es dabei, daß die Einwohner eines jeden Kirchspiels, auch die in demselben befindliche gemeine Wege in gehörigen Stand setzen und unterhalten, der Landrath und Beamte des Orts aber darauf achten soll, daß ein jedes Kirchspiel zur bequemen Fahrzeit, als im Frühling und Herbst zwischen der Saat- und Erndtzeit Anfangs Juli, und in der Mitte des Octobers, die Niederungen erhöhet, der Abfluß des Wassers befördert, die Dämme besetzt

und plantir, solche allenfalls mit schweren hölzernen oder steinernen Walzen gewalzet, und hernächst, dafern es noch nicht geschehen, mit Eichen, Buchen, Pappeln, Weiden oder Maulbeerbäumen nach Beschaffenheit des Terrains, entweder im Frühjahr, oder im Herbst bepflanzt werden, des Endes der Beamte die gemeinen Dämme und Wege fleißig bereiten, und wenn sich etwa ein unvermutheter merklicher Schaden ereignet, dessen Herstellung unverzüglich besorgen muß. Wer zu dieser Arbeit bestellt worden, und ausbleibt, oder seine Arbeit nicht thut, wie er soll, soll das erste mal mit 6 gr. das zweite mal mit 12 gr. und das dritte mal mit Gefängniß bestraft werden; Damit aber ein jeder wissen möge, was er eigentlich zu repariren schuldig, so sollen die gemeinen Wege in jedem Kirchspiel nach Proportion der Bauerschaften unter selbige repariret und die dessfalls vom Land-Rath und Beamten gemachte Eintheilung zur Approbation der Krieges- und Domainen-Cammer eingeschicket werden; zu Ausbesserung des Denabrückischen Postweges am Leugerticher Berge, Scholbruch und Hussenberge aber, sollen die nächstgelegene Dorfschaften zu Hülfe kommen.

10ten, Bei denen Pflanzungen sollen auf Erfordern der Beamten, die Unterförster bei zwei Itzle. Strafe mit erscheinen, und denen Unterthanen nicht nur die nöthigen Pflanzungen verabfolgen lassen, sondern auch die gehörige Anweisung im Pflanzen geben, die Beamten aber, welchergestalt die Wegebesserung geschehen, alle halbe Jahr bei Strafe von 5 Itzle. angefordert der Kriegs- und Domainen-Cammer berichten.

11ten, Dem Vorspann betreffend, welchen die Unterthanen zu leisten schuldig, wenn Sr. Königl. Majestät Bediente reisen, solchen sollen einzig und allein die Spann-Dienstpflichtigen nach der Reize und Tour, so wie solche ihnen trifft, verrichten, jedoch nur alsdann, wenn Sr. Königl. Majestät Unfers allergnädigsten Herrn Allerhöchst eigenhändiger Paß, oder in Ansehung der im Lande befindlichen Bedienten ein Paß von der Kriegs- und Domainen-Cammer produciret wird. Mehrere Pferde aber als im Paß enthalten, sind sie vorzuspannen nicht allein nicht schuldig, sondern es wird ihnen auch bei harter Andung verboten; und wie bereits mehrmal verordnet worden, daß kein Unterthan weniger als zwei Pferde zum Vorspann liefern, und des Orts Beamter dessfalls eine Rolle machen, und wegen des geleisteten Vorspanns, ein genaues und richtiges Verzeichniß halten, mithin dahin sehen soll, daß niemand öfterer, wie sein Nachbar, zum Vorspann bestellet werde, so hat es dabei sein Bewenden; Gestalten dann auch eben daher niemand ohne Vorwissen des Beamten Vorspann zu nehmen, oder zu bestellen sich unterfangen soll.

Sollten sich Umstände ereignen, daß nothwendig 4 Kötter zusammen spannen müssen, sollen sie dennoch unter sich nur 2 Knechte ausmachen, mehrere aber durchaus bei jeder Fahre nicht zugelassen, sondern zurückgewiesen werden.

12ten, Außer Landes sind die Unterthanen weiter nicht, als auf die erste Station Vorspann zu leisten verbunden, Se. Königl. Majestät wollen sie auch durchaus damit nicht beschwert wissen, sondern verordnen hiemit, daß wenn Allerhöchst Diefelbe in ihren Pässen ausdrücklich befohlen, daß die Provinz diese oder jene Person durch fremde Lande nach

der nächst belegenden königlichen Provinz mit denen benötigten Vorspann-Pferden fortzuschaffen solle, alsdenn in fremden Territoris die Pferde gemiethet, und das Fuhrlohn aus der Landes-Kasse bezahlet und solchergestalt diese extraordinaire Last mit gleichen Schultern getragen werden solle. Sollen sich aber diersehalben Schwierigkeiten ereignen, und die Vorspann-Pferde aus der Grafschaft zu nehmen nöthig sein, wollen Se. Königl. Majestät entweder Selbst oder durch Dero Cammer darunter verordnen.

Wegen des Vorspanns über Denabrück nach dem Minden- oder Ravensbergischen bleibt es inzwischen bei bisheriger Verfassung.

13ten, Bei vorkommenden Märschen, sowohl Königl. als fremder Trooppen, und überhaupt bei Krieges-Unruhen, Festungs-Bauten und dergleichen Vorfällen müssen alle Unterthanen, sie mögen Spann-Dienstpflichtig sein, oder nicht, wenn sie nur Pferde halten, solche mit anspannen, und in solchen Fällen, wenn ein voll Erb 2 Pferde hergeben muß, ein halb Erb ein Pferd und 2 Fuß-Dienster oder Kötter gleichfalls ein Pferd herzugeben schuldig sind; Seine Königl. Majestät behalten sich auch bevor, in solchen Vorfällen zu verordnen, wohin und wie weit die Unterthanen fahren sollen, darunter die Unterthanen sich schlechterdings nach der Bestellung richten müssen.

14ten, Sollen Se. Königl. Majestät in Allerhöchster Person durch diese Grafschaft reisen, wollen Sie es auf gleichen Fuß gehalten haben, und soll sich niemand bei Gefängniß-Strafe unterziehen, auf geschehene Bestellung mit seinen Pferden ausbleiben, sondern sich an denen Orten, wo er bestellt wird, es sei binnen oder außerhalb Landes, gebührend und zur rechten Zeit einfinden. Und wie Sr. Königl. Majestät alles dieses, was jezo wegen der ordentlichen Dienste und Fahren festgesetzt worden, auf das genaueste beobachtet wissen wollen; So befehlen Sie auch in Ansehung der ordinären Herren-Dienste:

15ten, Daß diejenigen, so mit dem Spann zu dienen schuldig, zu keinem Leib- oder Handdienst, dahingegen auch kein Fuß- oder Handdienstpflichtiger zu Spann-Diensten noch zu andern Behuef, als zu Cultivirung der zu königlichen Vorwerkern gehörigen Gründe und Domainen-Stücke, bei denen königlichen Zehnten, zu Verfabrung des Mühlen- und Pacht-Korns, zu Anfabrung der Feuerung für die Beamten, die Hand-Diensten aber zu allerhand Handarbeit auf denen königlichen Vorwerkern, es bestehe worin es wolle, Dreschen, Flach rein machen, Holz-Klauben, Reinigung der Ställe, Heckselschneiden, und dergleichen bestellet und gebraucht werden sollen.

16ten, Die Dienstpflichtige sollen nach Verlangen der Beamten von Mariä Verkündigung an, bis Michaelis 12 Stunden, und von Michaelis bis Mariä Verkündigung 8 Stunden dienen, jedoch ihnen bei 12 Stunden 2, und bei 8 Stunden eine Ruhe- und Mittagsstunde gelassen werden.

17ten, Der Spann-Dienstpflichtige muß mit eben solchen Eagen, Pflug und Wagen im Dienst erscheinen, als er selbst zu Bestellung seines eignen Acker gebraucht.

18ten, Der Dienstpflichtige, welcher zum Dienst zu spät kömmt, muß nachdienen, und wenn er gar vom Dienst ausbleibt, den schuldigen Dienst nachhero verrichten und außerdem bei der Amtstube angezeigt, und sodann ein Handdienstpflichtiger mit einem halben Gold-Gulden, ein Spanndienstpflichtiger aber mit einem ganzen Gold-Gulden bestraft, und über das angehalten werden, für die anderweite Bestellung dem Dienst-lader 2 gGr. zu bezahlen.

19ten, Wenn unfähige Leute zum Dienst bestellt werden, oder die Unterthanen zum Dienst zu spät kommen, soll zwar der Colonus zum ersten Mal nicht zum Bruch angegeben werden, sondern wie ob erwähnt, nachdienen, kommt es aber öfters, daß er zu spät erscheinet, alsdann soll er auf gleiche Art, wie im §. 18. determinirt bestraft werden.

20ten, Würde aber jemand sich unterstehen, nicht die obdemelte Stundenzahl zu dienen, eigenmächtiger Weise frühzeitiger aus dem Dienst gehen, oder die ihm aufgetragene Arbeit nicht recht, sondern nach eigenem Gutdünken verrichten, und nach seinem Kopfe lieberlich pflügen, oder eggen, soll er sofort mit 24stündiger Gefängniß zum Gehorsam gebracht werden.

21ten, Die Dienstpflichtige in der Bogtey Bienen sollen die Dienste bei dem Horwerk Kirkapel, in der Bogtey Lengerich aber bei dem Horwerk Scholbruch, der Buntens-Biegelei und auf denen einzelnen Domainen-Stücken, in denen Bogteyen Ledde und Lotte, und in denen Bauerschafteyten Dörte und Lada, Kirspiels Cappeln, bei dem Horwerk Habichswald, der dasigen Biegelei, aus der Bogtey Ledde bei dem Schaffall zur Goll-Lage, aus der Bogtey Werfen bei dem Schaffall zum Barenteich, aus der Bogtey Cappeln zum Buchholz, die Wochen-Dienste verrichten.

22ten, Weil aber mehrere Dienste, als Pächter gebrauchen können, vorhanden, so sollen diese in Bestellung und dem Gebrauch der Dienste eine pflichtmäßige ohnpartheyische Gleichheit halten, und in denen Dienstleistungen keinen vor dem andern bedrücken, sondern nach der ordentlichen Munde dergestalt bestellen lassen, daß ein jeder nur einen Dienst in der Woche, und jährlich nicht mehrere leiste, als er Inhalts Pensions-Registri zu thun schuldig. Sollte sich zutragen, daß jemanden die Reihe trafe, der eben im Begriffe sey, eine ausländische Fuhre zu thun, und damit ein Stück Geld zu verdienen, muß derselbe den Dienst nachholen, inzwischen der folgende seinen Dienst verrichte.

23ten, Wenn der Pächter sein Mühlen- und Pacht-Korn außer Landes zu verfahren nöthig finden, und sich gezwungen sehen sollte, sind diejenigen Unterthanen, so die vier Jahres-Dienste zu leisten verbunden, solches auf 7 Meilen zu ver- und täglich im Sommer 8 Stunden und im Winter 6 Stunden zu fahren schuldig, die Beamte und Pächter hingegen sollen die Dienstpflichtige zur Erndte- und Saatzeit mit solchen Fuhren verschonen, die guten Wege in Acht nehmen, ihnen das festgesetzte Dienstgeld und außerdem das Stallgeld, so die Dienstpflichtige in denen Herbergen bezahlen müssen, weniger nicht, wenn der Dienstpflichtige seiner Schuldigkeit gemäß, die Säcke liefert, und Tages zuvor einfaßet, eines halben Tages Dienstgeld richtig und ohne Abzug vergüten,

Pächter muß aber die Unterthanen in diesem Stücke, so wie in allen zu soulagiren bemüht sein, das Korn ohne Noth so weit nicht verfahren lassen, zumalen da er sein Getreide im Lande, oder in der Nähe verkaufen kann.

24ten, a) Beamte sollen aber bei Vermeidung der empfindlichsten Abnüdung, die Dienste zu keinen andern Dingen, als wovon §. 15. Erwähnung geschehen, gebrauchen;

b) Sobald ein Unterthan gebiet hat, ihm darüber ein gedrucktes Dienstzeichen geben;

c) Mit ihm darüber wenigstens alle halbe Jahre, oder wenn der Unterthan seine übrige Gefälle bezahlt, richtige Abrechnung halten, und gegen Zurückgebung der ausgegebenen Zeichen, für einen ordinairen Spanndienst 5 fl. 3 Pf. für einen Wiertags-Dienst 7 fl. und für einen Handdienst 1 fl. 3/4 Pf. vergüten, und ihm solches an seinem Dienstgeld abschreiben, wann aber der Dienst geleistet wird, einem Spanndienstpflichtigen 1 fl. und jedem Handdienst 6 Pf. baar begahlen.

d) Und damit die Kriegs- und Domainenkammer überzeugt sei, daß Beamte und Ämter-Pächter darunter nicht nach Gunst und Nebenabsichten verfahren, mithin einige Unterthanen mit denen schuldigen Diensten verschonen, hingegen andere desto öfters bestellen und heranziehen, ihnen auch die geleisteten Dienste richtig vergüten, so sollen sie die mit denen Dienstpflichtigen gehaltenen Abrechnungen dergestalt in Tabellen bringen, daß daraus deutlich ersehen werden könne:

- 1) Die Namen der sämtlichen Dienstpflichtigen,
- 2) Die Tage, welche ein jeder jährlich entweder mit vollen oder halben Spann, oder auch mit der Hand zu dienen schuldig,
- 3) Die Tage, welche er in dem abgewichenen halben Jahr wirklich gebiet, und wofür er das Dienstgeld vergütet erhalten hat, und
- 4) Wie viel Dienstgelde also annoch zu bezahlen schuldig verblieben.

Solche Tabellen sollen die Beamten bei nachhafter Strafe alle halbe Jahre der Kriegs- und Domainen-Kammer einschicken, welche hiemit befehligt wird, selbige denen Departements-Räthen zuzustellen und durch vorzunehmende Proben untersuchen zu lassen, ob solche Nachricht zuverlässig sei, und mit denen Auntings-Büchern der Unterthanen übereinstimme; Sollte denen Dienstpflichtigen ein considerable Unglück betreffen, sein Haus in Feuer aufgegangen, und er im Bau begriffen, sein Gespann verreckt, oder abgefallen sein, und dergleichen Umstand sich ereignen wodurch er merklich zurück-komme, lassen Sr. Königl. Majestät Sich in Gnaden gefallen, daß ein solcher Verunglückter 3, 4 bis 6 Monats mit der naturlichen Dienstleistung verschont werde.

Wie nunmehr Höchstgedachte Seine Königl. Majestät dieses alles auf das genaueste beobachtet wissen, auch wollen, daß kein Dienstpflichtiger Unterthan bei nachdrücklicher Bestrafung, mit der Hand, oder dem Spann vom Dienste zu bleiben sich unterstehen, sondern allenfalls einen andern für sich gestellen solle: Als lassen sie auch Dero Kriegs- und Domainenkammer, dem Departements-Rath, und sämtlichen Beamten und Wägten, alles Ernstes hiemit befehlen, sich nicht nur ganz eigentlich darnach zu achten, sondern auch darüber mit Nachdruck zu halten; weß Endes dieses Reglement abgedruckt, an allen öffentlichen Orten in der

Graffschaft Tecklenburg alhüirt, und solcher gestalt zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll.

Signatum Berlin, den 7. Sept. 1752.

(L. S.)

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten
Special-Befehl.

Nr. 8.

Dorf-Ordnung für das Fürstenthum Minden, Graffschaft
Ravensberg, Tecklenburg und Lingen,
vom 7. Februar 1755.

§. 1.

Der Sabbath soll gefeyert und die Kirche fleißig besucht werden.

Weil ein jeder vor allen Dingen die Gottesfurcht vor Augen haben muß, woferne er sich einigen göttlichen Segens und Heilens zu seinem Thun und Lassen getrosten will, so ist nöthig, daß ein Hausvater sammt seinen Kindern und Gesinde, sich derselben und der Frömmigkeit befeisige, und die Seinige dazu stets anmahne, ihnen mit gutem Exempel vorgehe, des Endes sich Morgens und Abends bei dem Aufstehen und Schlafengehen, beisammen kommen lasse, und ein andächtiges Gebeth verrichte; Der Versammlung der Gemeine, welche am Tage des Herrn, oder sonst auf Fest-, Buß- und andere Tage geschiehet, muß ein jeder fleißig beiwohnen, und selbige ohne sonderliche Noth nicht versäumen, der Predigt mit Aufmunterung zuhören und zu dem Wilsche des Herrn sich öfters und würdiglich einfinden. Die aber solches nicht thun, sondern in trüchloses Leben führen, worauf der Prediger sammt des Orts Obrigkeit gute Acht haben muß, sollen von denselben mit Glimpf und in Güte in ihren Häusern vermahnet werden, davon abzustehen, und sich eines besseren Wandels zu befeisigen, und falls solches nichts versangen wolle, kann die Bestrafung öffentlich, und mit Bedrohung, daß bei beharrender Nachlässigkeit ihnen etwas Kargeres überkommen würde, geschehen, und die Gemeinde gewarnet werden, sich aller vertrauten Freundschaft mit einem so faulen Gliede, welches ihnen nur den Fluch mit ziehen würde, zu enthalten; Da aber auch dieses alles nichts hülfte, soll davon dem Königlichen Konsistorio ausführlich berichtet werden, welches sodann dem Befinden nach Verordnung ergehen lassen wird. Und da die übliche Gewohnheit eingetrisen, daß die jungen Leute und die Dienst-

boten sich an denen Sonn- und Feiertagen in die Wirthshäuser begeben, und darin ganze Tage und Nächte zubringen, das Ihrige verprassen, und sich dem Müßiggang ergeben, solches aber um desto weniger gestattet werden kann, als dabei allerhand strafbare Unordnungen und Handlungen vorzufallen pflegen, so hat des Orts Gerichts Obrigkeit solches nicht zu gestatten, und sollen des Endes die Gastwirthe schuldig seyn, dergleichen Müßiggänger und Verprasser, sowohl als die vorhergehenden Uebertretungen der Gerichts-Obrigkeit anzuzeigen. Ein jeglicher Unterthan wird ferner angewiesen, seine Kinder fleißig zur Schule zu halten, und sowohl im Göttlichen Worte als sonsten im Rechnen und Schreiben unterrichten zu lassen, derjenige, welcher solches nicht thut, soll durch Zwangsmittel dazu angehalten werden, massen dann dagegen, wie die Kinder zum Vieh-püten, oder sonsten in der Wirthschaft und Haushaltung gebraucht würden, nicht zur Entschuldigung dienen kann.

§. 2.

Ein jeglicher soll sich des Fluchens enthalten.

Des Fluchens, als welches der Gottesfurcht ganz zu wider, und Christen und ehrbaren Menschen sehr unanständig ist, hat sich ein jeder Unterthan zu enthalten, und dafern jemand solches nicht thäte, so soll selbigen der, so es gehört, davon abmahnen, und darüber, wie einem Christen gebühret, bestrafen; wo aber seine Vermahnung nicht helfen will, hat er dem Pädiger solches anzuzeigen, der darunter ferner wider solchen Menschen verfähret, wie im vorigen paragrapho gemeldet, und ihn, dafern er dennoch davon nicht abläßt, der ordentlichen Obrigkeit zur Bestrafung übergibt.

§. 3.

Niemand soll dem anderen schmähen noch schlagen.

Einer muß dem anderen alles Gutes und was die Christenliebe erfordert, erweisen, keiner aber den anderen an seine Ehre angreifen, sondern sich ein jeder des Schmähens und Schlagens, so bishero ziemlich gemein worden, gänzlich enthalten. Wofern aber jemand mit Schmähen anfängt, soll er 16 gr., falls er aber den anderen schlägt, 1 Rthlr. 8 gr., wenn es aber mit tödlichem Gewehr geschiehet, und jemand Blutrünstig geschlagen wird, 2 und mehr Reichsthaler Strafe, nach Beschaffenheit der zugesügten Beleidigung, geben, oder dem Befinden nach am Leibe vom Brächten-Gerichte bestrast werden; Wenn nun diese Schlägerey in den Wirthshäusern und Krügen, oder an einem andern Orte, da es von jemand gesehen wird, vor geht, soll es der Wirth oder Krüger, oder der, so es siehet, sofort dem Amte oder nächsten Amts Unter-Bedienten anzeigen, damit der Verbrecher zur gebührenden Strafe gezogen werden könne. Wer solches verhelet und nicht angibt, soll, wenn es auskümmt, eben so viel Strafe geben, als derjenige geben muß, der zu erst geschmähet oder geschlagen hat. Des Ortsgerichts Obrigkeit soll dergleichen Ausweisungen ohne Nebenabsicht und Weitläufigkeit denen Rechten nach, untersuchen und die protocolla dem Departements-Nach bei dem Brächten-Gerichte zum Aufsat der Strafe vorlegen.